

Gemeinde Tutow

- Der Bürgermeister -

B-Plan Nr. 6 "Solarpark Tutow,
Auf dem Flugplatz", 1. Ände-
rung der Gemeinde Tutow,
Landkreis Demmin

Zusammenfassende Erklärung

Stand: 30.03.2010



Littmann
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis
Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" der Gemeinde Tutow
2. Verfahrensablauf der Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 6 / Verfahrensablauf der Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung
3. Beurteilung der Umweltbelange
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Abwägungsvorgang
6. Schlussbemerkung

1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" der Gemeinde Tutow

1. 1. Wesentliches Ziel der vorliegenden Planung der Gemeinde Tutow war es, für eine westlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 5 "Gewerbe- und Industriegebiet Tutow, Auf dem Flugplatz" gelegene Teilfläche des ehemaligen Militärflugplatzes Tutow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit einer Freiflächen-PV-Anlage zu schaffen.
1. 2. Die mit dem B-Plan Nr. 6, 1. Änderung überplante Fläche hat eine Größe von 751.255 qm, von denen 739.158 qm als Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik - bzw. 9.060 qm als Industriegebiet ausgewiesen werden. Bei der als Industriegebiet ausgewiesenen, für die PV-Anlage in Anspruch zu nehmende Fläche handelt es sich um einen Bereich, der bereits im Verfahren des B-Planes Nr. 5 "Gewerbe- und Industriegebiet Tutow, Auf dem Flugplatz" als Industriegebiet gesichert worden ist.
1. 3. In einem Parallelverfahren der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 wurde der seit dem 22.02.2005 wirksame Flächennutzungsplan geändert. Mit Ablauf des 14. Dezember 2009 wurde diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
1. 4. Im Einzelnen ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Vorab planungsrechtlich bereits mit dem B-Plan Nr. 5 gesichert:

Industriegebietsfläche (GRZ 0,8)		9.060 m ²
überbaubar (GRZ0,8)	7.248,0 m ²	
nicht überbaubar	1.812,0 m ²	

Nunmehr planungsrechtlich mit dem B-Plan Nr. 6, 1. Änderung ergänzend entwickelt:

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik -		739.158 m ²
überbaubar (GRZ 0,35)	258.705,30 m ²	
davon vollversiegelt	1.478,32 m ²	
teilversiegelt	14.783,16 m ²	
überdeckt	242.443,82 m ²	
nicht überbaubar	480.452,70 m ²	

2. Verfahrensablauf der Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 6

2. 1. Im Rahmen eines Scoping-Termins erhielten am 18.11.2008 ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung zu äußern.
2. 2. Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch eine Bürgerversammlung am 26.05.2009, 18.00 Uhr im Gebäude der Feuerwehr Tutow statt.
2. 3. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 30.06.2009 unter Fristsetzung bis zum 31.07.2009) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
2. 4. Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Entwurf der Satzung des B-Planes Nr. 6 erarbeitet und auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt bzw. auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme an berührte Behörden sowie an sonstige Träger öffentlicher Belange versandt. Gleichfalls erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden.
2. 5. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken formuliert. Umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die während der Beteiligung einzelner Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange formuliert worden sind, konnten im Rahmen der Abwägung am 30.11.2009 durch die Gemeindevertretung vollständig ausgeräumt werden. Nicht beachtete, umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken liegen nach der Abwägung nicht vor. Auch darüber hinaus liegen keine anderweitigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor, die keine Berücksichtigung im Rahmen der Planung gefunden haben.
2. 6. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" der Gemeinde Tutow wurde nach Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken am 30.11.2009 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Da die Satzung des B-Planes Nr. 6 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Tutow (1. Änderung) entwickelt worden ist, bedarf die Satzung des B-Planes Nr. 6 keiner Genehmigung.
2. 7. Der Beschluss der Satzung sowie des Inkrafttretens der Satzung sind am 14.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung trat die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tutow in Kraft.

Verfahrensablauf der Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung

2. 8. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tutow wurde am 03.02.2010 beschlossen, die Satzung des B-Planes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" zu ändern (1. Änderung). Das einzuleitende Änderungsverfahren wurde dabei auf Grundlage des § 13 BauGB durchgeführt.
2. 9. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tutow vom 03.02.2010 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen und zur Auslage bestimmt. Im Hinblick auf die Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB konnte auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Ebenfalls konnte innerhalb des Verfahrens der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 auf eine neuerliche Umweltprüfung verzichtet werden. Der zusammen mit der Begründung zur Auslage kommende Umweltbericht wurde lediglich redaktionell überarbeitet.
- 2.10. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken formuliert. Umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die während der Beteiligung einzelner Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange formuliert worden sind, konnten im Rahmen der Abwägung am 30.03.2010 durch die Gemeindevertretung vollständig ausgeräumt werden. Nicht beachtete, umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken liegen nach der Abwägung nicht vor. Durch den Landkreis Demmin, Bauamt, Fachbereich Bauleitplanung wurde im Rahmen der 1. Änderung der Satzung des B-Planes Nr. 6 Hinweise bzw. Anregungen formuliert, die keine Berücksichtigung im Rahmen der Planung gefunden haben.
- 2.11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" der Gemeinde Tutow wurde nach Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken am 30.03.2010 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Da die Satzung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Tutow (1. Änderung) entwickelt worden ist, bedarf die Satzung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung keiner Genehmigung.
- 2.12. Der Beschluss der Satzung sowie des Inkrafttretens der Satzung wird am 12.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht werden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung der Gemeinde Tutow in Kraft.

3. Beurteilung der Umweltbelange

- 3.1. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 6 "Solarpark Tutow", 1. Änderung herausgearbeitet worden, dass mit der Planung keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu besorgen ist. Dies wird insbesondere darauf zurückgeführt, dass mit der mit dem B-Plan Nr. 6 verbundenen zulässigen Nutzung (Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage) weder Geräuschemissionen noch stoffliche Emissionen (Geruch, Staub) verbunden sind. Weiterhin ist für diese Einschätzung die periphere Lage des Plangebietes maßgeblich.

- 3.2. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 6, 1. Änderung und eines eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Anhang zum Umweltbericht konnte die Betroffenheit von Flora und Fauna gut bewertet werden. So kann dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden, dass es für einzelne Tierarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (VM) bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarf. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

VM 1: Ökologische Baubegleitung
 VM 2: Bauzeitenfenster
 VM 3: Erhalt / Neuschaffung von wichtigen Habitatstrukturen
 VM 4: Beachtung Fledermauswinterquartier
 VM 5: im Zusammenhang mit den B-Plan Nr. 6 nicht relevant
 VM 6: Erhalt der Grasnarbe

CEF 1: Erhalt / Neuschaffung Kleingewässer
 CEF 2: Aufwertung Randbereiche / Waldabstandsflächen
 CEF 3: Neuschaffung von Sommer- und Winterquartieren für Lurche und Kriechtiere
 CEF 4: Aufhängen von Fledermauskästen
 CEF 5: im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 6 nicht relevant
 CEF 6: Erhalt der Offenlandschaft

Der im Umweltbericht darüber hinaus verankerten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kapitel III.) ist zudem zu entnehmen, dass mit der beabsichtigten baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und dem damit im Zusammenhang stehenden Verlust von Gehölzstrukturen bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Beschirmung (Regen- und Sonnenschatten) von ca. 1/3 der im Plangebiet zur Verfügung stehenden Fläche, eine Entwertung des Lebensraumes vorbereitet wird. Aus diesem Grunde wurde hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen von einer weniger erheblichen / erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen. Innerhalb des Umweltberichtes konnte jedoch auch nachgewiesen werden, dass der nicht zu minimierende Eingriff in Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen (unter anderem z.B. großflächige Entsiegelung, Neuanlage von Biotopen bzw. Sicherung der Offenlandschaft) zu kompensieren ist.

- 3.3. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft konnte unter Berücksichtigung der Festsetzungen des B-Planes, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage) und zum Maß der baulichen Nutzung (Begrenzung der baulichen Inanspruchnahme der Fläche auf maximal 35 %) im Umweltbericht dargelegt werden, dass negative Auswirkungen nicht zu besorgen sind.
- 3.4. Obwohl die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik - neben Bereichen, die ehemals dem Verkehrslandeplatz Tutow zuzuordnen waren, auch derzeit ungenutzte Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes Tutow betrifft, konnte im Um-

weltbericht dargelegt werden, dass aufgrund der besonderen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere der peripheren Lage des Plangebietes sowie der Vielzahl an Struktur gebenden Elementen im Umfeld des Plangebietes und der damit verbundenen relativen Uneinsehbarkeit des Plangebietes die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft / Landschaftsbild als gering bewertet wird.

- 3.5. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Tutow ist durch die zuständige Behörde darauf verwiesen worden, dass sich innerhalb des Plangebietes ein Bodendenkmal befindet. Im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 wurde durch die zuständige Behörde darauf verwiesen, dass sich innerhalb des Plangebietes zwei Bodendenkmale befinden. Dies bedingt, dass sämtliche Vorhaben im Bereich dieser Bodendenkmale einer Genehmigung nach § 7 DSchG M-V bedürfen.
- 3.6. Des Weiteren ergeben sich hinsichtlich der sonstigen Schutzgüter Boden sowie Wasser im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.1. Standort

Die Gemeinde Tutow hat im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gesamtterritorium unter Abwägung der wirtschaftlichen Belange, der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie insbesondere der Belange der Wohnbevölkerung in Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes Tutow westlich des Verkehrslandeplatzes eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Vorfeld der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tutow wurde sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Flächen, die in der Ursprungsplanung als geeignet für eine bauliche Entwicklung heraus gearbeitet worden sind, vor dem Hintergrund der Nutzung für Photovoltaik zu bewerten. Aufgrund der Größe, der Lage sowie der gegebenen standörtlichen Voraussetzungen (durch die Nebenrollbahn ist die Fläche teilweise erschlossen) hat sich in der Alternativenprüfung heraus kristallisiert, dass die gewerbliche Baufläche westlich des Verkehrslandeplatzes Tutow im Sinne der vorliegenden Planung die beste Eignung aufweist.

Wie vorab ausführlich dargestellt, oblag die Standortalternativenprüfung bereits der Flächennutzungsplanung. Dem war auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung des B-Planes Nr. 6 nichts hinzuzufügen.

4.2. Planinhalt

Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer großflächigen Freiflächen-PV-Anlage und der sich daraus ergebenden planerischen Anforderung der Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik - auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung gibt es hinsichtlich des Planinhaltes keine Alternativen.

5. Abwägungsvorgang

- 5.1. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung vorgebracht. Damit ergab sich diesbezüglich kein Abwägungsbedarf.
- 5.2. Durch die benachbarten Gemeinden wurden weder auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunales Abstimmungsgebot) noch auf der Grundlage des § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange) Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Damit ergibt sich diesbezüglich kein Abwägungsbedarf.
- 5.3. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist seitens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege darauf hingewiesen worden, dass sich im Plangebiet 2 Bodendenkmale befinden. In der Abwägung ist durch die Gemeindevertretung bestimmt worden, dass diese beiden Bodendenkmale nachrichtlich in das Planwerk des Bebauungsplanes aufzunehmen sind. Zudem wurde ein Hinweis auf die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit den bekannten Bodendenkmalen bzw. im Falle des Antreffens neuer Bodendenkmale auf dem Planwerk des Bebauungsplanes verankert. Die in der Phase des Scopings bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden formulierten sonstigen umweltrelevanten Hinweise (z.B. Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage des § 42 BNatSchG, Hinweis auf potentielle Kontamination des Bodens mit Altlasten bzw. mit Altmunition) haben Eingang in den Umweltbericht und Berücksichtigung im Rahmen der Planung gefunden. Aus diesem Grunde wurden in der Phase des § 4 Abs. 2 BauGB diesbezüglich keine weiterführenden umweltrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken durch die Behörden formuliert. Ein besonderer Abwägungsbedarf hat sich hier ebenfalls nicht ergeben.
- 5.4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsfestsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Schlussbemerkung

- 6.1. Mit dem Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Teilbereichen des Territoriums der Gemeinde Tutow durch Photovoltaik geschaffen. Damit befindet sich die gemeindliche Planung in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, wonach der Erzeugung regenerativer Energie in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere aber auch in der Planungsregion - Mecklenburgische Seenplatte - besondere Bedeutung zukommt. Neben der Nutzung der Windenergie wird dabei auch der Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik) Wichtigkeit beigemessen. Zur Steuerung der Freiflächen-PV-Nutzung wird aus raumordnerischer Sicht dargelegt, dass insbesondere Altstandorte (Deponien, wirtschaftliche oder militärische Konversionsstandorte) für die entsprechende Nutzung in Frage kommen.

- 6.2. Aufgrund der Möglichkeit der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen, soweit diese zu besorgen sind und aufgrund des Umstandes, dass tatsächliche Planungsalternativen, die Einfluss auf die Höhe oder Schwere des Eingriffs hätten, nicht gegeben sind, wurde am 30.03.2010 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tutow im Rahmen der Abwägung die Satzung über den B-Plan Nr. 6, 1. Änderung beschlossen. Diese wird nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Ablauf des 12.04.2010 in Kraft treten.